

Satzung der Schützenkameradschaft Luhdorf-Roydorf e.V. von 1925

Gültig ab 30.05.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenkameradschaft Luhdorf-Roydorf e.V. und hat seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe) Ortsteil Luhdorf, Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Lüneburg unter der Reg.-Nr. VR 110132 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere:

- 2.a Die Pflege des Schießsportes nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.
- 2.b Die Erhaltung und Pflege des traditionellen Deutschen Schützenwesens, die Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.
- 2.c Die Förderung der Jugend und Ausbildung des Nachwuchses
- 2.d Die Förderung der Dorfgemeinschaft und des Heimatgedankens durch Abhalten geeigneter Veranstaltungen, u.a. der Abhaltung eines jährlichen Schützenfestes im Sinne eines Volksfestes usw.
- 2.e Die Unterhaltung des vereinseigenen Grundbesitzes, der Gebäude und der Schießsportanlagen nebst Einrichtungen und Inventar.
- 2.f der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel- Haftungs- und Verfügungsbeschränkung

- 4.a Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.b Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.c Über Grundstücke darf nur mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder mit Zustimmung einer außerordentlichen Hauptversammlung verfügt werden.
- 4.d Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die den Betrag von € 15.000,- (fünfzehntausend) für den Einzelfall nicht überschreiten.

Verpflichtungen über € 15.000,- (fünfzehntausend) für den Einzelfall hinaus, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.a Vollmitglied:
Diese müssen 18 Jahre alt sein und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen
- 5.b Schüler, Jugend- und Juniorenschützen:
Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist man Schüler, Jugend- oder Juniorenschütze.
- 5.c Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 5.d Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber alle Rechte eines Vollmitgliedes.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.a Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- 6.b Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 6.c Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere wiederholter oder grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins, einen Beschluss der Organe des Vereins oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss aus solchen Gründen entscheidet der Ehrenrat.
- 6.d Sollte ein Mitglied die fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluss zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Forderungen nach säumigen Beträgen bleiben bestehen.

§ 7 Beitrag

- 7.a Jedes Mitglied außer den Ehrenmitgliedern hat einen laufenden jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Umlagen beschließen.
- 7.b Der Beitrag ist in Geld eine Bringschuld und bis Ende des ersten Quartals eines Jahres fällig. Er wird grundsätzlich per SEPA Lastschrift eingezogen.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.a Der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:
 - a.1 1. Vorsitzender
 - a.2 2. Vorsitzender
 - a.3 1. Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 2 Mitglieder des vorgenannten geschäftsführenden Vorstands.

- 8.b Außerdem wird zur Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der Schützenkameradschaft ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:
- b.1 1. Beisitzer
 - b.2 2. Beisitzer
 - b.3 Schriftführer
 - b.4 Schießwart
 - b.5 Jugendleiter
 - b.6 Jugendtrainer
 - b.7 Schaustellerwart
 - b.8 Damenwart
 - b.9 Festwart
 - b.10 Platzwart
 - b.11 Hallen- und Thekenwart
 - b.12 Pistolenwart
 - b.13 Haustechnikwart
 - b.14 Bogenwart
 - b.15 Kommandeur
 - b.16 Pressewart
 - b. 17 Fahnenoffizier
 - b. 18 Gewehrgruppenoffizier
 - b. 19 Böllerwart
 - b. 20 Sportwart
- sowie deren Stellvertreter und der 2. Kassenwart.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.a Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes und berichtet der Hauptversammlung über deren Tätigkeit.
- 10.b Besondere Pflicht des Vorstandes gegenüber dem Verein ist die sachgemäße Unterhaltung der Anlagen und Vermögenswerte.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.a Zwei Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, turnusgemäß scheidet jedes Jahr ein Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist nicht möglich.
- 11.b Sie überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung und Berichterstattung in der

Jahreshauptversammlung verpflichtet. (Diese Berichterstattung übernimmt der 1. Kassenprüfer)

- 11.c Bei gegebener Veranlassung ist dem 1. Vorsitzenden unverzüglich über das Prüfungsergebnis zu berichten. Auch ist der 1. Vorsitzende berechtigt bei den Prüfungen dabei zu sein.

§ 12 Ehrenrat

- 12.a Es wird ein Ehrenrat gewählt. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und einem Stellvertreter. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins die diesem mindestens 5 Jahre im Verein sind und über 30 Jahre alt sind. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben. Die Mitglieder des Ehrenrats werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.b Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und über Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit die Vorfälle mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen. Ferner über den Ausschluss eines Mitglieds unter den Voraussetzungen von § 5.c
- 12.c Der Ehrenrat kann durch den 1. Vorsitzenden, durch den Vorstand oder durch ein Mitglied zu einer Entscheidung aufgerufen werden. Die Aufrufung hat schriftlich unter Darlegung des Tatbestandes beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Dieser veranlasst in angemessener Frist die Einberufung der Ehrenratssitzung.

§ 13 Beförderungsausschuss

- 13.a Der Beförderungsausschuss setzt sich zusammen aus 5 Vollmitgliedern, von denen mindestens 3 Mitgliedern dem Vorstand angehören müssen. Die Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 13.b Vorsitzender des Beförderungsausschusses ist immer der 2. Vorsitzende.
- 13.c Der Ausschuss hat die Aufgabe, dem 1. Vorsitzenden die zur Beförderung anstehenden Mitglieder vorzuschlagen. Die letzte Entscheidung über eine auszusprechende Beförderung hat der 1. Vorsitzende.
- 13.d Ohne Vorschlag des Beförderungsausschusses steht dem 1. Vorsitzenden kein Beförderungsrecht zu.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- 14.a Die Jahreshauptversammlung wird alljährlich innerhalb 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einmalige Anzeige in der in Winsen Tageszeitung Winsener Anzeiger spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet. Als Organ des Vereins trifft sie grundsätzlich alle Entscheidungen.
- 14.b Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 14.c Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn bei Wahlen ein, und bei anderen Abstimmungen zehn stimmberechtigte Mitglieder das fordern. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die endgültige Tagesordnung.
- 14.d Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Abweichend hiervon können in der Versammlung auch dringende Anträge behandelt werden, wenn ein Drittel der Anwesenden diese unterstützen.
- 14.e Aus Kreisen der Mitglieder kann die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangt werden, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim 1. Vorsitzenden einreiche. Auch kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen.
- 14.f Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, diesen Anträgen innerhalb von 3 Wochen zu entsprechen, wenn nicht die Dringlichkeit eine kürzere Frist empfiehlt.
- 14.g Über den Inhalt der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. In ihm ist der Ablauf der Versammlung mit den Anträgen und den gefassten Beschlüssen niederzulegen.
- 14.h Das Protokoll ist nach Genehmigung auf der nächsten Versammlung vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 15.a Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand in angemessenen Abständen mehrmals im Jahr einberufen. Sie haben die Aufgabe, durch Absprache und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- 15.b Sie dienen auch der Unterrichtung der Mitglieder und geben dem Vorstand Richtlinien für die Abwicklung künftig anfallender Vereinsangelegenheiten.
- 15.b Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 15.c Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 15.d Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Satzungsänderung

- 16.a Abänderungen und Zusätze zu dieser Satzung können nur durch Beschluss einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt werden.
- 16.b Sie sind dem Gericht und Finanzamt zu melden

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.a Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagespunkt die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.
- 17.b Für den Auflösungsbeschluss ist erforderlich, dass 2/3 der Mitglieder der Auflösung zustimmen. Sind in der Versammlung nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend, so hat auf Beschluss dieser Versammlung, wofür die einfache Stimmenmehrheit genügt, eine neue Versammlung frühestens nach 30 Tagen stattzufinden. In dieser 2. Versammlung kann die Auflösung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Vermögen bei Auflösung

- 18.a Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Satzungszwecke.
- 18.b Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 18.c Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts erfolgen.

§ 19 Geschäftsjahr

- 19.a Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 19.b Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Winsen (Luhe)

§ 20 Geschäftsordnung

- 20.a Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung
- 20.b Sie regelt die genaueren Bestimmungen zu dieser Satzung und wird von der Hauptversammlung beschlossen.

§ 21 Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 03. Februar 2017 und tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Eintragung erfolgte am 30.05.2017.

Der Vorstand

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Kassenwart
Andreas Eggers	Bernd Alpers	Michael Andernach